

Oö. Umweltanwaltschaft

Dorfplatz 1

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

5145 Neukirchen/Enknach

Geschäftszeichen: UAnw-2020-149008/2-Nöh

Bearbeiter/-in: Ing. Franz Nöhbauer Tel: (+43 732) 77 20-13456 Fax: (+43 732) 77 20-E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21.07.2020

GZ: 031-2 ÖEK 2.14; FWP 4.54/pc/20

Gemeinde Neukirchen an der Enknach

Flächenwidmungsplans Nr. 4 - Änderung Nr. 54 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 14 "Erweiterung-Industriepark Braunau am Inn – Neukirchen a.d. Enknach", von "Betriebsbaugebiet bzw. Grünland für die Land- und Forstwirtschaft" in "IF-Industrielle Funktion" und "Grünzug / Waldgürtel Industrie-Park / Industriegebiet" -Gemeinde Neukirchen an der Enknach

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitung:

Der bestehende gemeindeübergreifende "Industriepark Braunau am Inn - Neukirchen an der Enknach" umfasst bereits eine gewidmete Flächen von rund 180 ha (Industriegebiet), wovon aktuell 118 ha bereits bebaut sind. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (samt ÖEK) soll nun zusätzlich großflächig in Richtung Osten hin das Bauland (Kategorie I) ausgeweitet werden, um den gemeldeten bzw. absehbaren zusätzlichen Flächenbedarf der bestehenden Betriebe im Industriepark (v.a. Fa. AMAG, Fa. HAI und Fa. Borbet) von über 50 ha abzudecken.

Zur ÖEK-Änderung Nr. 2.14:

Für diesen Zweck wird eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Neukirchen a.d. Enknach von derzeit "BF-Betriebliche Funktion" (ca. 12,94 ha) bzw. Waldbestand (ca. 65,65ha) in "IF-Industrielle Funktion" (also ca. 78,59 ha) und "Grünzug-Waldgürtel Industrie-Park" (ca. 16,11 ha) angestrebt.





Zur FWT-Änderung Nr. 4.54:

Es wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neukirchen a.d.Enknach von derzeit "Betriebsbaugebiet" (ca. 129.350m²) bzw. Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen (ca. 594.620m²) in "Industriegebiet" (also ca. 723.970m²) und "Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug (Waldgürtel Industriepark: dauerhafte Walderhaltung als Sichtund Immissionsschutz)" (ca. 161.074m²) angestrebt.





Da das Flächenausmaß der Flächenwidmungsplan- Änderung 5000m² überschreitet, ist gemäß Umweltprüfungsverordnung des Landes Oberösterreich (LGBI.110/2006) eine Umweltprüfung durchzuführen.

Dazu wurde ein Untersuchungsbericht des Techn. Büros Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH erstellt. Dieser Bericht mit dem Titel "Erweiterung des Industrieparks Braunau-Neukirchen an der Enknach - Untersuchungsrahmen Umweltprüfung" beschreibt auf 30 Seiten den Untersuchungsrahmen für die erforderliche Umweltprüfung. Untersucht werden Auswirkungen auf die Bevölkerung (Schall- und Luftimmissionen), Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft, Auswirkungen auf Fauna und Flora, kulturelles Erbe, sowie die Landschaft.

Die Untersuchungen bilden die Grundlage für die Erstellung des eigentlichen **Umweltberichts**, welcher im nachfolgenden Verfahren einen integralen Bestandteil des zur Stellungnahme aufliegenden Flächenwidmungsplanes darstellt.

Allgemeine Anmerkungen aus raumordnerischer Sicht:

Wie eingangs erwähnt umfasst der gesamte Industriepark eine bereits gewidmete Fläche von rund 180 ha. Davon werden aktuell 118 ha beansprucht. Sowohl im Nordosten als auch im Südwesten stehen große zusammenhängende gewidmete Flächen mit 30 ha bzw. 22 ha noch zur Verfügung. Da in der Begründung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK`s ein Flächenbedarf von deutlich über 50 ha angeführt wurde, liegt es auf der Hand, die bereits gewidmeten und noch nicht verbrauchten Flächen für die Bedarfsdeckung heranzuziehen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes verwiesen, wo insbesondere im § 21 Abs 1 festgehalten wird:

(1) Als Bauland dürfen nur Flächen vorgesehen werden, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignen. Sie müssen dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von fünf Jahren erwartet.

Der Industriepark besteht seit dem II. Weltkrieg, sprich mehr als 80 Jahre. In dieser Zeit wurde eine Fläche von etwas weniger als 120 ha beansprucht. Der nun vorgelegte Plan sieht eine Widmung von über 70 ha Bauland (Kategorie I) vor. Unter Berücksichtigung der gewidmeten und noch nicht genutzten Fläche von 52 ha, ergibt sich eine Baulandreserve (nach erfolgter Widmung in vollem Umfang) von über 120 ha.

Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft entspricht die aktuell gewidmete Fläche und nicht verbaute Fläche dem angemeldeten Baulandbedarf. Die zusätzlich beantragten 72,6 ha gehen weit über den Bedarf (vmtl. über mehrere Jahrzehnte) hinaus. Damit widerspricht die beantragte Widmung den Raumordnungszielen und –grundsätzen gem. § 2 Oö. ROG, aber auch den Zielen des Oö. Bodenschutzgesetzes, welches primär auf den Erhalt des Bodens abzielt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine <u>Umweltprüfung auf Grund des § 33 Abs 7 Z 1</u> zu erfolgen hat, da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Im folgenden Abschnitt werden die Schlussfolgerungen des Untersuchungsrahmens kurz zusammengefasst und mit Anmerkungen aus Sicht der **Oö. Umweltanwaltschaft** ergänzt.

a) Auswirkungen auf die Bevölkerung:

Als Datengrundlage für eine weitere Maßnahmenentwicklung ist ein Schall- und lufttechnisches Gutachten für die verkehrsbedingten Auswirkungen, unter Zugrundenahme der verkehrstechnischen Untersuchung der mittlerweile errichteten Knotenanlage, zu erstellen. Die Formulierung der Maßnahmen ist auf die Ergebnisse des Gutachtens abzustellen.

Eine Behandlung betriebsbedingter Auswirkungen auf UVP-Niveau ist erst nach Kenntnis der anzusiedelnden Betriebe möglich.



Anmerkung der Oö. Umweltanwaltschaft:

Die schall- und lufttechnischen Auswirkungen werden in erster Linie im Hinblick auf verkehrsbedingte Veränderungen untersucht. Es ist richtig, dass betriebsbedingte Auswirkungen erst nach Vorliegen der konkreten Ausbauprojekte behandelt werden können. Damit kann aber eine Zunahme von schädlichen Immissionen durch den geplanten Ausbau nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Jedes Projekt wird in einem nachfolgenden Verfahren eigens beurteilt. Zunahmen bei Lärm <1dB fallen immer unter das Irrelevanzkriterium. Bei Luftschadstoffen sind Zunahmen <3% als irrelevant zu beurteilen (Im UVP-Regime <2%). Bei mehreren nacheinander zu genehmigenden Projekten kommt es damit zu einer schleichenden Anhebung des allgemeinen Lärmniveaus bzw. Verschlechterung der Luftsituation. Hier tritt dann die Situation ein, dass die Umweltbelastungen von der Bevölkerung generell als im Steigen befindlich beurteilt werden, obwohl jedem Projekt für sich genommen die Unbedenklichkeit attestiert wird. Ziel muss es daher sein, für sämtliche geplanten weiteren Ausbauschritte eine Immissionsneutralität sicherzustellen. Für diesen Zweck bieten sich Instrumente wie Lärmkontingentierung an durch Einführung von sogenannten flächenbezogenen Schallleistungspegeln (DIN 45691).

Für Luftschadstoffe muss analog zum Ausbauprojekt der VOEST L6 eine "Emissionsglocke" definiert werden, die höchstzulässige Frachten an Schadstoffemissionen in die Luft festlegt.

Für das geplante Erweiterungsprojekt ist daher über verkehrsbedingte Auswirkungen hinaus ein Konzept vorzulegen welches Immissionsneutralität bei Lärm und Luftschadstoffen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen sicherstellt.

b) Auswirkungen auf den Boden:

Da es sich hier um über 70 ha Waldboden handelt, ist ein bodenschutzfachliches Gutachten (Feldbodenkartierung mit nachfolgender Bewertung der Bodenfunktionen nach ÖNORM L 1076 sowie der Auswirkungen einer flächenhaften Überbauung der Böden, zusätzlich flächenhafte Erfassung von Bleibelastungen im Einflussbereich des Schießstands) einzuholen. Die Formulierung der Maßnahmen ist auf die Ergebnisse des Gutachtens abzustellen.

...

Im Umweltbericht sind geeignete Maßnahmen zu formulieren, mit denen Auswirkungen auf den Boden gering gehalten werden können.

Anmerkung der Oö. Umweltanwaltschaft:

Neben qualitativem Bodenschutz (Erhaltung der Bodenfunktionen) ist auch der quantitative Bodenschutz von essentieller Bedeutung. Durch die geplante Umwidmung ist zukünftig von einer weiteren massiven Bodenversiegelung auszugehen. Im Umweltbericht sind daher auch Maßnahmen zu formulieren, die nicht nur Auswirkungen gering halten sondern diese auch kompensieren, wie durch Ausgleichsmaßnahmen für die weitere Versiegelung von Böden (Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen, Gründächer, etc.)

c) Auswirkungen auf das Wasser:

Im Umweltbericht sind geeignete Maßnahmen zu formulieren, damit quantitative und qualitative Auswirkungen auf den Teilaspekt Grundwasser geringgehalten werden können. Hierzu ist ein hydrogeologisch-wasserwirtschaftliches Gutachten einzuholen. Die Formulierung der Maßnahmen ist auf die Ergebnisse des Gutachtens abzustellen.

Anmerkung der Oö. Umweltanwaltschaft:



Das Gutachten hat auch die Auswirkungen des im Zuge des Klimawandels künftig zu erwartender Dürreperioden und daraus resultierender sinkender Grundwasserspiegel, zu berücksichtigen. Da auch die gesamte Wasserversorgung des bestehenden und zukünftigen Industriegebietes aus dem Grundwasservorkommen unterhalb des Lachforstes erfolgt, kann eine zukünftige erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung für Braunau nicht ausgeschlossen werden. Auch besteht nach wie vor eine Notwasserversorgung für die Stadt Braunau, welche aus dem Brunnen Lachforst erfolgen soll. Diese wichtige Funktion der Notwasserversorgung ist durch entsprechende Gebietsausweisung sicherzustellen.

d) Auswirkungen auf Klima und Luft:

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können verbunden mit den einzuhaltenden Grenzwerten der nutzungskonformen Richtlinien und Normen durch betriebsbedingte Emissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sowohl verkehrsbedingte Emissionen wie auch die Auswirkung einer widmungskonformen Rodung können zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führen und sind mittels lufttechnischen und klimatologischen Fachgutachten zu prüfen.

Anmerkung der Oö. Umweltanwaltschaft (bzgl. Fachbeitrag Luft wird auf Punkt a – Bevölkerung verwiesen):

Der Wald dient als wichtiger Kohlenstoffspeicher. Nicht nur die Vegetation spielt eine Rolle in der CO₂-Bilanz, sondern vielmehr auch der Boden, da in der Vegetation nur ca. ¼ und die restlichen ¾ des terrestrischen Kohlenstoffs im Boden gespeichert sind. Die Mikroorganismen im Boden bauen zwar einen Großteil des Humus über mehrere Zwischenstufen ab und der Kohlenstoff gelangt dabei wieder zurück in die Atmosphäre, es entstehen aber auch noch stabile, nicht weiter zersetzbare Humusformen. Der darin gebundene Kohlenstoff wird dem Kreislauf über Jahrhunderte bis Jahrtausende entzogen. Die Rodung des bestehenden Waldes, die Zerstörung der Wald / Bodenfunktion und die Bebauung der Flächen zerstören diese sehr komplexe Funktion. Es entfällt die Möglichkeit der C-Speicherung, zudem werden durch die Versiegelung und durch die Nutzung der versiegelten Fläche Treibhausgase freigesetzt. Berechnungen zeigen, dass auf diesen Flächen je nach Aktivität zwischen 180 bis 450 Tonnen CO₂ Emissionen je Hektar und Jahr freigesetzt werden.

Der Umweltbericht ist zusätzlich um die geplanten Kompensationsmaßnahmen für die CO₂-Freisetzung (aufgrund der Rodung und Bodenzerstörung) zu ergänzen.

e) Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Fauna, Flora

Hierfür ist die Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens auf Basis einer Bestandserhebung und Potentialfeststellung für geschützte bzw. gefährdete Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume notwendig. Erhebungen sind vorbehaltlich einer Abstimmung mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz für Vegetationstypen, Pflanzen und Moose, Vögel, Fledermäuse und Wildtiere erforderlich. Die Formulierung der Maßnahmen ist auf die Ergebnisse des Gutachtens abzustellen.

Anmerkung der Oö. Umweltanwaltschaft:

Der Lachforst ist entsprechend seiner Funktion als Habitat für wildlebende Tiere ausgewiesen. Durch die beantragte Widmung verbleibt im Osten nur mehr ein 200 m breiter Waldstreifen, wobei im Abbaugebiet Moser eine Engstelle entsteht. Damit verliert der Wald seine Habitatfunktion auf einer Fläche von mehr als 300 ha.

Der Umweltbericht hat sich neben den geschützten Arten im Sinne des Naturschutzes auch mit den jagdbaren Arten auseinanderzusetzen.



f) Auswirkungen auf die Landschaft:

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (begründetes "no-impact-statement").

Anmerkung der Oö. Umweltanwaltschaft:

Dass die Umwandlung von mehr als 70 ha Wald in Industriegebiet keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben soll ist nicht nachvollziehbar. Argumentiert wird damit, dass durch die Schaffung eines Waldgürtels als Sicht- und Immissionsschutz das Gelände praktisch nicht einsehbar ist.

Dazu im Untersuchungsbericht:

"Die Lage des erweiterten Industrieparks innerhalb des Lachforsts gewährleistet einen weitgehenden Sicht- und auch Immissionsschutz. Dies wirkt sich günstig auch auf die Akzeptanz des Industrieparks in der Bevölkerung aus".

Gem. §3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz ist das Landschaftsbild "das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft". Der Eingriff in das Landschaftsbild ist "eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgeblich beeinträchtigt".

Eine Beurteilung des Landschaftsbildes hat daher in jedem Fall zu erfolgen, da natürlich von einem massiven Eingriff auszugehen ist.

Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft wird ein landschaftstypologisches Gutachten unter Berücksichtigung der Aspekte und Begriffsbestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes eingefordert.

g) Auswirkungen auf den Wald / Forst:

Die Auswirkungen auf den Forst sind in den Kriterien und Leitfäden zur Durchführung von Umweltprüfungen im Rahmen von Erstellung von Flächenwidmungsplänen nicht explizit zu untersuchen, stellen jedoch im konkreten Fall durch die mögliche Rodung von mehr als 70 ha Waldfläche die größte Umweltauswirkung dar. Der beanspruchte Wald mit der Wertziffer 131 (Wohlfahrtsfunktion) weist eine sehr hohe Bedeutung auf (hohes öffentliches Interesse am Erhalt des Waldes). Der Wald schützt die Ressource Wasser, auch wenn kein Schutz- bzw. Schongebiet mehr ausgewiesen ist.

Die Nutzung der Grundflächen in Form einer Widmung als Industriegebiet erfordert jedenfalls eine Rodungsbewilligung nach §17 ForstG 1975 idgF. Das beantragte Flächenausmaß überragt den, im Umweltverträglichkeitsprüfgesetz (UVP-G 2000) definierten Schwellenwert bei weitem! Eine Rodungsbewilligung in diesem Ausmaß kann nur erteilt werden, wenn

- eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.
- öffentliche Interessen, welche dem Erhalt des Waldes (Hohes öffentliches Interesse) entgegenstehen, nachgewiesen werden können und auch überwiegen,
- Ausgleichsflächen zur Wiederaufforstung im erforderlichen Ausmaß (mind. 1:1) in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

Öffentliche Interessen sind nachzuweisen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist noch ausständig und zum entscheidenden Thema der für die Wiederaufforstung möglichen und geeigneten Flächen verschweigt sich der vorliegende Bericht völlig.



Der Umweltbericht ist daher um die oben angeführten Punkte zum Thema Rodungen zu ergänzen.

Gefordert wird von der Oö. Umweltanwaltschaft jedenfalls ein Ausgleich der für die weiteren Maßnahmen erforderlichen Rodungsflächen durch Ersatzaufforstungen zumindest im Verhältnis 1:1 im Bezirk Braunau.

Zusammenfassung aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft:

Für die weiteren Planungen zur Umweltprüfung wurden von der Oö. Umweltanwaltschaft zu den jeweiligen Fachbereichen Anmerkungen verfasst, die es in den weiterer Folge zu berücksichtigen gilt.

Durch die beantragte Änderungen des Flächenwidmungsplanes sollen zukünftig gewidmetes Bauland (Industriegebiet) im Flächenausmaß von mehr als 120 ha zur Verfügung stehen (50 ha bereits gewidmet, 70 ha zusätzlich). Das entspricht dem Flächenausmaß des gesamten derzeit bestehenden Industrieparks. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen kann ein Bedarf in diesem Ausmaß nicht nachgewiesen werden. Damit widerspricht die vorliegende beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK den Zielen und Intentionen des Raumordnungsgesetzes.

Auf Grund der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen und der nicht nachvollziehbaren Bedarfserhebung werden von der Oö. Umweltanwaltschaft die geplanten Änderungen Nr. 54 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und die Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Neukirchen an der Enknach entschieden abgelehnt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft fordert daher die Gemeinde Neukirchen a.d.E. auf, ihre Planungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK's zu überdenken und auf den nachweisbaren Bedarf der nächsten Jahre zu reduzieren.

Mit freundlichem Gruß!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl. Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

